

Spezielle Geschäftsbedingungen Wien Kanal für FÄKALÜBERNAHMESTATIONEN



SGB-F

Version 1.4 per 1.12.2018

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

- Die gegenständlichen Speziellen Geschäftsbedingungen gelten für alle Entleerungen und Ableerungen von Fäkalien aller Art sowie sonstigen Wässern, die gemäß SGB-E bzw. den geltenden Gesetzen in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden dürfen, bei den öffentlichen Fäkalübernahmestationen (Kurzbezeichnung: FÜST) von Wien Kanal (Kurzbezeichnung: WKN).

1.2 Grundlage der SGB-F sind in der jeweils letztgültigen Fassung

- „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ in Form der WD313, <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>
- Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz (KEG) .
- Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz (KKG)
- Die den Gesetzen sachlich zugehörigen Verordnungen, wie KGVO und AAEV.
- Die notwendigen Gesetze des KFG, vor allem §82, sind einzuhalten. Laut §82 KFG ist es nicht dauerhaft zulässig im Ausland registrierte Kraftfahrzeuge zu verwenden. Max. 3 Einbringungen oder max. 1 Monat.

1.3 Schriftverkehr

- Schriftverkehr ist an Wien Kanal, Modecenterstraße 14/C, 1030 Wien zu richten.
- E-Mails sind an die Dienststelle unter kanzlei@wkn.wien.gv.at zu richten.

2 Anlagen und Betrieb

2.1 Öffentliche Fäkalübernahmestationen

WKN betreibt für die Entleerung von Senkgrubenräuminhalten (mobile WC-Anlagen und sinngemäß) Übernahmestationen an zentralen Punkten des Kanalnetzes wie folgt:

Anlage	Bez.	Container	Adresse	Öffnungszeiten
Spittelau	9.	1	Spittelauer Lände zwischen Gürtelbrücke und U6-Brücke	WT 5-22 Uhr, Sa 5-15 Uhr
Margetinstraße	11.	1	Margetinstraße am Gelände des Pumpwerks RHSKE	ganzjährig 24/7
Einzingergasse	21.	1	Ecke Einzingergasse/Vohburggasse	WT 5-22 Uhr, Sa 5-15 Uhr
Am Kaisermühlendamm 134	22.	3	Im Knoten Kaisermühlen der A23	ganzjährig 24/7

2.2 Wartungen und Gebrechen

- Im Rahmen von Wartungen, zufolge Bauarbeiten oder Programmierungen bzw. Messgerätetausch behält sich WKN die temporäre Sperre einzelner Anlagen vor, dies wird spätestens 10 Tage vor einer Sperre durch Aushang an der betreffenden Station bzw. Firmeninfo per Mail/Brief kundgemacht.
- Im Falle eines kurzfristigen Gebrechens kann eine ebenso kurzfristige Sperre notwendig sein. Da in Wien ausreichend Anlagen zur Verfügung stehen, gebührt Kunden auch keine Entschädigung für den temporären oder längeren Ausfall einer Ableerstelle.

3 Genehmigung Ableerung

3.1 Ansuchen

Vom Räumungsunternehmen ist ein Ansuchen an WKN zu richten:

- Nachweis der Zulassung der Fahrzeuge
- Angabe der Fahrzeugdaten wie z.B. Tankinhalt
- Angabe der vorgesehenen Räumarbeiten hinsichtlich Art (z.B. Senkgruben, Mobil-Klo, Senkgruben aus Umlandgemeinden welche keine eigene Kläranlage betreiben und ein aufrechtes Vertragsverhältnis betreffend der Einleitung von Abwässer in die Wiener Kanalisation besitzen, Abwasser aus Schiffsbehältern etc.) und Bereich/Stadtgebiet.

3.2 Zustimmung und Codekarten

- WKN erteilt eine Zustimmung zur Verwendung der Ableerstationen in Abhängigkeit von der Einleitung.
- Zu diesem Zweck wird für jedes relevante Räumfahrzeug leistungsabhängig eine entsprechende Codekarte mit den Fahrzeugdaten ausgestellt, welche für jeden Ableervorgang zu verwenden ist.
- Eine Ableerung durch ein Fahrzeug mit der Codekarte eines anderen Fahrzeuges ist ebenso verboten wie die Ableerung mit der falschen Codekarte.
- Das Einbringen von Räumgut von Senkgruben aus Gemeinden, welche in keinem Vertragsverhältnis mit Wien Kanal stehen, ist verboten.

3.3 Codekarte 1 - gelb

- **Codekarte 1** ist gültig für die Ableerung (Einbringung) von Fäkalien gemäß SGB-E aus der Räumung von Senkgruben, Mobil-WC, Kleinkläranlagen, Sanitärcontainern und sinngemäß.
- Codekarte und Ableerung sind kostenfrei.

3.4 Codekarte 2 - blau

- **Codekarte 2** ist gültig für sonstige Ableerungen nach SGB-E, wie Wasser aus Sickeranlagen, Pufferungen, Rigolen, Biotopen, Schwimmbecken, Senkgruben aus Umlandgemeinden welche keine eigene Kläranlage betreiben und ein aufrechtes Vertragsverhältnis betreffend der Einleitung von Abwässer in die Wiener Kanalisation besitzen, Abwasser aus Schiffsbehältern und sonstigen Anlagen aller Art unter Einhaltung der Kanalgrenzwertverordnung. Feststoffe sowie absetzbare bzw. abfiltrierbare Stoffe über den Grenzwerten sind daher zwingend zu vermeiden!
- Diese Ableerung ist kostenpflichtig, zur Verrechnung gelangt die gesetzliche Abwassergebühr – sh. auch SGB-V Pkt. 1.

3.5 Kontrolle

- Eine Kontrolle des Ableerguts erfolgt durch die eingebauten Messeinrichtungen.
- Zusätzlich hat WKN das Recht, einen Ableervorgang jederzeit zu unterbrechen und eine zusätzliche Probe zu ziehen.
- Von diesem Recht wird bei stichprobenweisen Überprüfungen sowie längeren Prüfkatio-

nen Gebrauch gemacht. Jede Mitarbeiterin / Jeder Mitarbeiter von WKN ist zu einer Prüfung berechtigt, Nachweise (Lieferschein etc.) über die Herkunft des Räumguts sind vorzulegen.

4 Nutzungsbedingungen

- Bei der Einleitung sind die Grenzwerte lt. Kanalgrenzwertverordnung 1989, LGBl. Nr. 2/90, in der gültigen Fassung sowie bezüglich der absetzbaren Stoffe die Grenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung nach § 4 (3) u. (4) in der gültigen Fassung, einzuhalten.
- Für jede Ableerung von Räumgut ist von der Lenkerin / dem Lenker ein von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber bestätigter Nachweis der Herkunft erforderlich. Den Kontrollorganen der Stadt Wien ist nach Aufforderung ein bestätigter Nachweis (Lieferschein, Auftragserteilung) mit Angabe der Quelle des Räumguts (Kundin / Kunde, Liegenschaftsanschrift) vorzuweisen. (sh. auch Pkt. 3.4).
- Der Ableerplatz der FÜST muss, wenn eine Verunreinigung erfolgt, nach der Ableerung ordnungsgemäß gesäubert werden. Allenfalls entfernte Rigolabdeckungen sind wieder vollständig zu verlegen.
- Die Bedienungsanleitung für die Benutzung der Fäkalienübernahmestationen ist einzuhalten – sh. Anhang.
- Auch für die Entsorgung der Inhalte von Mobil-WC sind die Fahrzeuge so auszurüsten, dass eine ordnungsgemäße Ableerung erfolgen kann. Die Ausleerung von WC-Kabinen etc. in das Rigol und dort „Einkehren“ bzw. „Einspülen“ ist ein sanitärer Übelstand und strikt verboten. In einem solchen Fall wird ohne jegliche Kulanz sofort die Code-Karte gelöscht.

5 Kosten Fäkalienableerung – Codekarte 1

- Mit ausgestellter Codekarte 1 ist für das betroffene Fahrzeug die gemäß Pkt. 3.3 genannte Ableerung unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen KOSTENFREI möglich.
- Allfällige Behauptungen von Unternehmen gegenüber Kundinnen / Kunden über Kosten aller Art für die Ableerung von Fäkalien entbehren jeder Grundlage und sind daher zu unterlassen. Dies gilt auch für die Behauptung allfälliger Mehrkosten zufolge Fahrt zu einer der 4 öffentlich zugänglichen FÜST.
- Da sämtliche 4 öffentlichen FÜST (somit 6 Container mit 12 Ableermöglichkeiten) bekannt sind, können alle für ein Privatunternehmen anfallenden Kosten auf Basis Personal- und Fahrzeugaufwand je nach Kundin / Kunde und Fahrstrecke kalkuliert werden. Allenfalls von Räumfirmen für längere Fahrstrecken weiterverrechnete Zuschläge zufolge der kostenfreien Ableerung sind jedenfalls NICHT durch WKN verursacht.

6 Kosten Sonstige Ableerungen – Codekarte 2

- Mit ausgestellter Codekarte 2 ist für das betroffene Fahrzeug die gemäß Pkt. 3.4 der SGB-E genannte Einleitung unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen möglich.
- Die Verrechnung derartiger Einleitungen erfolgt gemäß der jeweils aktuell geltenden [Abwassergebühr](#) - sh. SGB-V Abschnitt 1. Diesbezüglich kann mit Wien Kanal jedoch auch ein entsprechender Pauschalbetrag vereinbart werden.

7 Nicht konsensfähige Ableerung

- Wenn Ableerungen entgegen den gegenständlichen Bedingungen erfolgen, wie z.B. Nichteinhaltung der KGVO bzw. AAEV oder Einbringung von sonst nach obigen Bedingungen nicht erlaubtem Räuminhalt (z.B. Räumgut aus anderen Kommunen oder Abwasserverbänden mit eigener Kläranlage), erfolgt beim ersten Vorgehen eine Anzeige beim zuständigen MBA.
- Bei vermuteter Entleerung der Inhalte von Öl- oder Fettabscheidern bzw. einer sonstigen nicht den Bedingungen gem. Pkt. 4 entsprechenden Einleitung ergeht die Information zu-

sätzlich an das für den jeweiligen Firmensitz zuständige Finanzamt sowie an das MBA, in allen anderen Bundesländern die Bezirkshauptmannschaft.

- Wien Kanal behält sich vor bei Nichteinhaltung der Einleitbedingungen Maßnahmen zu ergreifen, welche vom Sperren der Codekarte für betroffene Räumfahrzeuge bis zur Ab-erkennung der Einleiterlaubnis für das gesamte Unternehmen reichen können.
- Wien Kanal wird in Fällen der nicht ordnungsgemäßen Ableerung den entstandenen Prüfaufwand und die korrekte Abwassergebühr dem Verursacher vorschreiben.

**Der Direktor
Dipl.-Ing. Ilmer e.h.**

BEDIENUNGSANLEITUNG FÄKALÜBERNAHMESTATIONEN



Wahl der Codekarte

Je nach Einleitung ist die richtige Codekarte zu wählen:

- **Codekarte 1 – gelb** – für Fäkalieneinleitung gemäß Pkt. 3.3
- **Codekarte 2 – blau** – für Sonstige Einleitung gemäß Pkt. 3.4

Betriebsbereitschaft der Anlage überprüfen

- | | |
|--------------------------------|--|
| Grünes Licht | Beide Linien sind betriebsbereit |
| Orange blinkendes Licht | Übernahmestation kann benützt werden, bitte jedoch sofort WKN verständigen, Tel.: 4000 / 9300 (Funkleitstelle) |
| Rotes Licht | Beide Messstrecken sind außer Betrieb |

Wenn die Betriebsbereitschaft gegeben ist

- Schlauch ankoppeln
- Codekarte an den aufgezeichneten Bereich halten, bis ein Signalton das Lesen der Karte anzeigt
- Wenn Karte okay, fährt Jalousie hoch und der Einlaufschieber wird geöffnet

Entleerung Fahrzeug durchführen

- Nur drucklos entleeren.
- Beim Entleeren mittels Kompressor (unter Druck) schließt der Einlaufschieber und eine weitere Ableerung ist nicht möglich.
- Die Entleerung von Fahrzeugen mit Räumgut Mobil-WC bis zu einem Druck von 0,4 Bar ist möglich.
- Wird innerhalb 1 Minute kein Durchfluss gemessen, wird der Übernahmeprozess abgebrochen.

Entleerung beenden

- Abschluss der Ableerung ist mit Codekarte möglich, erfolgt nach 1 Minute ohne Durchfluss automatisch
- Schlauch abkoppeln, eine der Ende-Tasten unter Anzeige drücken
- Lieferschein entnehmen (nicht für WKN) und Ableerstelle sauber hinterlassen

Störungen der Anlage

- Codekarte funktioniert bei einer Anschlussstelle nicht – so rasch wie möglich telefonische Verständigung Wien Kanal unter 01-4000/30310 (Sekretariat KM) unter Angabe der FÜST, der Containernummer und der Anschlussstelle. Im Wege der Werkstätten wird so rasch wie möglich eine Mängelbehebung durchgeführt.
- Die Codekarte funktioniert bei keiner Ableerstelle – Verständigung unter 01-4000/30310, ein zuständiger Sachbearbeiter wird so rasch wie möglich eine Ersatzkarte programmieren, die bei Wien Kanal in der normalen Geschäftszeit abgeholt werden kann.

**Der Direktor
Dipl.-Ing. Ilmer e.h.**

FÜST

■ Fäkalübernahmestationen Extern

geöffnet
ganzjährig
WT 5-22 Uhr
Sa 5-15 Uhr

Bei Störungen:
Tel.: 01 4000 9300
Tel.: 01 4000 8030

Karte funktioniert bei
allen Stationen nicht:
Verständigung
DW 30451 bzw. 30452

Karte funktioniert bei
einer Station nicht:
Verständigung
DW 30341 bzw. 30342

